

Betreff:**Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem "Lindenbergtunnel"****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

19.03.2020

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

28.04.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Der „Lindenbergtunnel“ befindet sich im Eigentum des Landes. Die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Januar 2020 (DS 20-12542) wurde daher an die Landesverwaltung (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, NLStBV) mit der Bitte um Beantwortung übersandt, welche hierzu wie folgt mitteilte:

„Die Anfrage zur Errichtung einer PV-Anlage auf den Ingenieurbauwerken Tunnel Lindenbergs/Heidberg durch den Betreiber bzw. Dritte (Stadt Braunschweig) wurde technisch geprüft. Im Ergebnis der Prüfungen bestehen erhebliche Vorbehalte, die konstruktiv bedingt sind und eine statisch sichere Installation ausschließen. Sich lösende Teile könnten bei Starkwindereignissen leicht auf die Fahrbahn der BAB 39 stürzen und die Verkehrsteilnehmer gefährden. Im Schadensfall und im Falle von bautechnischen Prüfungen müssen alle Teile der Bauwerke uneingeschränkt zugänglich sein - dies wäre nach Installation von PV-Flächen nicht mehr oder nur mit großem technischen Aufwand möglich.“

Es wurde zeitgleich geprüft, ob ein Eigenverbrauch darstellbar und wirtschaftlich ist. Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass zwar die Grundlast von 11 kW mittels PV-Fläche herstellbar wäre, diese PV-Anlage jedoch die Spitzenlasten bis ca. 100 kW je Tunnel keinesfalls abdecken könnte. Ein Netzanschluss müsste deshalb weiterhin bestehen bleiben.

Eine Pufferung überschüssiger Mengen mittels Solarspeicher ist bereits mit Sicherstellung einer Grundlast nach den Berechnungen der Oberfinanzdirektion des Landes (OFD) unwirtschaftlich. Es besteht wegen der geringen Einspeisevergütung auch kein Interesse an einer Einspeisung seitens des Betreibers.

Zusammengefasst ist ein solches Vorhaben durch den Betreiber oder Dritte derzeit aus diesen Gründen abzulehnen.“

Ergänzend wurde die Anfrage parallel an BS|Energy übermittelt, welche hierzu wie folgt mitteilte:

„BS|Energy entwickelt derzeit zwei große Photovoltaik-Projekte in Braunschweig. Zum einen auf einem Neubau des Busbetriebshofes der Braunschweiger Verkehrs-GmbH und zum anderen auf Wohngebäuden eines Neubauquartiers. Die Entwicklung von Photovoltaik-Projekten auf einer Freifläche ist von BS|Energy zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.“

Geiger

Anlage/n:

Keine

*Betreff:***Toiletten im Roxy***Organisationseinheit:*Dezernat III
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement*Datum:*

01.04.2020

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)*Sitzungstermin*

28.04.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die erbetene Prüfung der Toilettenanlage im Roxy hinsichtlich einer unangenehmen Geruchsentwicklung hat ergeben, dass der Geruch durch ausgetrocknete Geruchsverschlüsse auf Grund derzeit fehlender Benutzung entstanden ist. Abhilfe wurde durch das Eingießen von Wasser in die Abläufe geschaffen.

Zukünftig sollte dies durch organisatorische Maßnahmen der jeweiligen Nutzer erfolgen, um eine wirtschaftlichere Problembeseitigung zu gewährleisten.

Eine Mängelmeldung an das Vertrags- und Kundenmanagement (470-6565) ermöglicht eine schnelle und effektive Bearbeitung.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:**Geruchsbelästigungen aus der Kanalisation - Abknickende Vorfahrt
Rautheimer Str./Braunschweiger Str.****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

12.06.2020

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 30.06.2020 **Ö**
(zur Kenntnis)**Sachverhalt:**Beschluss des Stadtbezirksrates vom 28.01.2020:

Wir bitten um Überprüfung der Kanalisation (Gulli) im Bereich Rautheimer Straße/Braunschweiger Straße, zwischen Roselies und Heinrich-der-Löwe.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung teilt nach Rücksprache mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit, dass die Geruchsbelästigungen im o. g. Bereich durch das notwendige Pumpen des Abwassers im Abwasserpumpwerk Rautheim bedingt ist. Zur Eindämmung ist ein Filter (Rindenmulchabsorber) in dem Schachtbauwerk eingebaut.

Zurzeit plant die SE|BS, den bisherigen Filter durch einen neuen Geruchsfilter zu ersetzen. Dieser soll das Geruchsproblem kontinuierlicher und zuverlässiger unterbinden.

Bis zum Einbau des neuen Filters werden die Mitarbeiter des Kanalbetriebes der SE|BS bei entsprechenden Meldungen kurzfristig spülen und somit für Abhilfe sorgen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Übersicht zu 2019 eingereichten Anfragen und Anträgen im
Stadtbezirk Südstadt - Rautheim - Mascherode**

Organisationseinheit:

Dezernat I
0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen

Datum:

15.06.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
(zur Kenntnis)	30.06.2020	Ö

Sachverhalt:

§ 66 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 1. November 2016 wurde durch einen Ratsbeschluss am 18. Dezember 2018 geändert bzw. ergänzt. Den Stadtbezirksräten ist künftig einmal pro Jahr eine Übersicht der eingereichten Anträge und Anfragen inklusive des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen.

Aus den beigefügten Anlagen 1 und 2 sind die o. a. Angaben für den Stadtbezirk Südstadt - Rautheim – Mascherode für das Jahr 2019 (maßgeblich ist das Einreichungsdatum auf dem Allris-Dokument) zu entnehmen.

Markurth

Anlage/n:

Anlage 1_ 213 Anträge 2019
Anlage 2_ 213 Anfragen 2019

Typ: Anregung Vorschlag Bedenken, Entscheidung

Sitzung am	Vorlagen-Nr.	Betreff	Be-schluss	Typ	erledigt am	Bearbeitungs-stand
22.01.2019	19-09826	Planung künftiges GH Rautheim	ja	A	19.03.2019	erledigt
22.01.2019	19-09827	Ortstermin Spielplatz Hermann-Löns-Park	ja	A	OT 15.02.2019	erledigt
22.01.2019	19-09839	Bau eines Gemeinschaftshauses	ja	A	19.03.2019	erledigt
22.01.2019	19-09838	Umbenennung GS Lindenbergsiedlung	ja	A	19.03.2019	erledigt
22.01.2019	19-09837	Austausch Fenster Aula GS Lindenbergsiedlung	ja	A	27.08.2019	erledigt
19.03.2019	19-10339	Fensterbild Mascherode	ja	A	28.05.2019	erledigt
19.03.2019	19-10330	Bürgerversammlung GH Rautheim	ja	V		erledigt
19.03.2019	19-10331	Baseball-Standort Lindenbergsiedlung	ja	A	28.05.2019	erledigt
19.03.2019	19-10334	Bef. Fußweg Möncheweg	ja	A	27.08.2019	erledigt
19.03.2019	19-10336	Beleuchtung Radweg Salzd. Str.	ja	A	27.08.2019	erledigt
19.03.2019	19-10353	GH Rautheim/Lindenbergsiedlung	ja	A	19.03.2019	erledigt
28.05.2019	19-10887	Geschwindigkeitsmessungen am Möncheweg an zwei kritischen Einmündungen	ja	A	27.08.2019	erledigt
28.05.2019	19-10888	Geschwindigkeitsmessungen Rathenaustraße	ja	A	27.08.2019	erledigt
28.05.2019	19-10889	Antrag auf Aufstellung eines Hinweisschildes auf das Naturdenkmal Spring an der Stöckheimstraße	ja	A	11.06.2019	erledigt
28.05.2019	19-10757	Einrichtung weiterer Fahrradständer am Welfenplatz	ja	A	27.08.2019	erledigt

Sitzung am	Vorlagen-Nr.	Betreff	Be-schluss	Typ	erledigt am	Bearbeitungs-stand
28.05.2019	19-10909	Sicherer Schulweg für Kinder aus dem Neubaugebiet "Heinrich-der-Löwe" zur Grundschule Rautheim	ja	A	a) Solange der Schulweg für die Kinder aus dem Neubaugebiet bis zur Grundschule in Rautheim durch die Polizei nicht als ausreichend sicher eingestuft werden kann, wird die Schülerbeförderung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sichergestellt, indem sie weiterhin in die Kleinbus- und Taxenbeförderung aufgenommen werden. Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erschließung wird das Neubaugebiet in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Braunschweig in den Schulwegplan der GS Rautheim aufgenommen.	
27.08.2019	19-11439	Getrennter Rad- und Fußweg/Äußere Erschließung Heinrich-der-Löwe-Kaserne	ja	A	02.12.2019	erledigt
27.08.2019	19-11466	Gemeinschaftshaus Rautheim	ja	A	29.06.2020	erledigt
27.08.2019	19-11467	Verkehrskonzept Braunschweiger Straße/Rautheimer Straße - Entwicklung HdL	ja	A	10.03.2020	erledigt
27.08.2019	19-11468	Zuparken des Gehwegs Paxmannstraße in Rautheim	ja	A	05.11.2019	erledigt
05.11.2019	19-12080	Kreisel im Lindenberg - Möncheweg/Dedekindstr. - Probleme bei Regen	ja	A	18.03.2020	erledigt
05.11.2019	19-12081	Mangelnde Grünpflege auf dem Lindenbergplatz	ja	A	22.04.2020	erledigt
05.11.2019	19-12082	Stadtbahntrasse in Rautheim	ja	A	28.01.2020	erledigt
05.11.2019	19-12083	Spielplatz Rautheim-West - Teilspernung	ja	A	22.04.2020	erledigt
05.11.2019	19-12084	Friedhof in Rautheim - Gehweg-Sanierung	ja	A	22.04.2020	erledigt

Anfragen

Sitzung am	Vorlagen-Nr.	Betreff	erledigt am	Bearbeitungsstand
22.01.2019	19-09825	Risschäden an der Kita Rauheim	22.01.2019	erledigt
	19-09836	Bauschäden an der Kita Rauheim	22.01.2019	erledigt
	19-09835	Baseball-Leistungszentrum im Lindenberg	22.01.2019	erledigt
	19-09853	Renaturierung Wabe-Süd	13.02.2019	erledigt
19.03.2019	19-10329	Zuständigkeit Sanierung Siechenholzweg	27.08.2019	erledigt
	19-10331	Baseball-Standort auf der Sportanlage Lindenberg	27.08.2019	erledigt
	19-10333	Stand Umstellungen von LSA	27.08.2019	erledigt
	19-10351	Standorte für GH	19.03.2019	erledigt
	19-10352	Sanierung und Erweiterg. Turnhallen	28.05.2019	erledigt
	19-10349	Verkehrs- und Parksituation Mascheorde, Salzdahlumer Str.	19.03.2019	erledigt
28.05.2019	19-10886	Zentraler Ordnungsdienst im Stadtbezirk 213	11.06.2019	erledigt
	19-10333	Stand des Antrags "Umstellung von Lichtsignalanlagen"	27.08.2019	erledigt
	19-10329	Zuständigkeit für Sanierung Siechenholzweg	27.08.2019	erledigt
	19-10352	Sanierung und Erweiterung von Turnhallen - Förderprogramm des Landes	28.05.2019	erledigt
	19-10911	Bepflanzung Rauheimer Kreisel	28.01.2020	erledigt
	19-10908	Betreuungssituation Krippe, KITA, Schulkinder im Stadtbezirk 213 - 2019/2020	28.05.2019	erledigt
	19-10906	Laufzeit der Mietverträge für Welfenplatz 17 - Roxy	11.06.2019	erledigt

Sitzung am	Vorlagen-Nr.	Betreff	erledigt am	Bearbeitungsstand
27.08.2019	19-11436	Sanierungsstau am Gemeinschaftshaus Rautheim, Braunschweiger Straße 4a	27.08.2019	erledigt
	19-11455	Pflege des Lindenbergplatzes	28.01.2020	erledigt
	19-11437	Äußere Erschließung Heinrich-der-Löwe-Kaserne	27.08.2019	erledigt
	19-11456	Golfplatzweiterung / Wegfall der Tür im Zaun	23.04.2020	erledigt
	19-11438	Fragen zur Umsetzung des städtebaulichen Vertrages zum ehemaligen Baugebiet Roselies	05.11.2019	erledigt
	19-11457	Schranke an der Zufahrt zur A 39 an der Rautheimer Straße - Situation nach einem Unfall am 5. Mai 2019	14.11.2019	erledigt
	19-11465	Tempo 30 als Lärmschutz an der Braunschweiger Straße, zwischen HdL und Roselies	05.11.2019	erledigt
05.11.2019	19-11763	Lichtsignal für Radverkehr an der Einmündung Fichtengrund	05.11.2019	erledigt

*Betreff:***Einrichtung von zwei Behindertenparkplätzen in der Südstadt auf dem Welfenplatz vor der Apotheke**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 26.06.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (zur Kenntnis)	30.06.2020	Ö

Sachverhalt:

Beschluss vom 28.01.2020 (Vorschlag gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG):

Wir beantragen die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes in der Südstadt auf dem Welfenplatz vor der Apotheke oder an einem anderen geeigneten Standort in der Nähe der Apotheke.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf dem Welfenplatz vor der Hausnummer 6, welche in unmittelbarer Nähe zur Apotheke liegt, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Begründung:

Wegen des zweimal wöchentlich stattfindenden Wochenmarktes und der offiziell ausgewiesenen Marktfläche kann ein Behindertenparkplatz nicht direkt vor der Apotheke eingerichtet werden. Deshalb wird auf die sich direkt an die Marktfläche anschließende Fläche vor der Hausnummer 6 (Sparkasse) zurückgegriffen.

Dies wurde in einem Ortstermin am 09.06.2020 mit Vertretern des Stadtbezirksrats und des Behindertenbeirats abgestimmt.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 213

TOP 4.1

20-13627

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Mängel nach Bauarbeiten an der Mühlentrift in Rautheim

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 29.06.2020

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Wir beantragen die Beseitigung der Mängel auf der Mühlentrift - an der Wabe - die nach dem Bau der Ausgleichsleitung zwischen renaturierter und alter Wabe entstanden sind.

Sachverhalt:

Nachdem die Tiefbauarbeiten scheinbar abgeschlossen sind, wurden offensichtlich bei der Kontrolle der durchgeföhrten Arbeiten folgende Mängel übersehen:

1. Die Bankettsteine (Straßenbegrenzung) sind verlorengegangen.
2. Der Seitenstreifen ist nicht begrädigt bzw. planiert worden.
3. Das Zaunelement an der Brücke zur Wabe ist nicht mehr vorhanden.

gez. Frank Täubert
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

Betreff:

**Berücksichtigung eines neuen Standortes für die Ortsfeuerwehr
Mascherode; Zuschuss zu den Planungskosten**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(Entscheidung) 30.06.2020

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Es wird beantragt, dass der Stadtbezirksrat 213 sich an den Planungskosten eines Standortes für ein zukünftiges Feuerwehrhaus für die Ortsteile Mascherode und Südstadt im Rahmen der weiteren Feuerwehrbedarfsplanung beteiligt.

Sachverhalt:

Im ISEK ist für den Bereich Südstadt/Mascherode eine Wohnbaufläche am Möncheweg am „Rautheimer Holze“, in früheren Planungen „Möncheberg“, östlich der Südstadt dargestellt. Dieses Gebiet stellt unter den Kriterien des FNP einen idealen Standort für ein Feuerwehrhaus dar. In den weiteren Feuerwehrbedarfsplanungen sollte bereits jetzt der dafür nötige Flächenbedarf in der vorbereitenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Übergangsweise kann die Fläche als Übungsgelände für den Brandschutz genutzt werden.

Das bisherige über 50 Jahre alte Feuerwehrhaus Am Steintore 9a entspricht schon länger nicht mehr den aktuellen Anforderungen eines modernen Feuerwehrhauses. Die Elektro- und Wasserinstallation entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Die Räumlichkeiten für die Einsatzleitung sowie für die Kinder- und Jugendfeuerwehr sind sehr begrenzt. Nach Aussagen des Ortsbrandmeisters Herrn von Hagen sind die Erweiterungsmöglichkeiten ausgeschöpft.

gez. Ilona Kaula
-Fraktionsvorsitzende-

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 213

TOP 4.3

20-13625

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Morsche Pappeln an der Wabe in Rautheim

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 29.06.2020

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Wir beantragen die Überprüfung der Pappeln an der Wabe in Rautheim (Mühlentrift) auf Stand- und Bruchfestigkeit.

Sachverhalt:

Nach dem Bruch einer maroden Pappel an der Wabe, im Bereich Mühlentrift 9 in Rautheim, ist auf dem Nachbargrundstück ein Schaden entstanden. Da an dieser Stelle noch mehrere Bäume gleichen Alters stehen, die nicht nur auf freies Gelände fallen können, ist eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen.

gez. Frank Täubert
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

Betreff:

Stadtbahntrasse nach Rautheim / Beteiligung der Anwohner/innen bei der Planung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 29.06.2020
(Entscheidung)

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Die an der Stadtbahntrasse nach Rautheim wohnenden Bürger/innen sollen in die weiteren Planungen einbezogen werden, insbesondere wenn es um aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen geht, bzw. um die optische Gestaltung der Anlage und des Umfeldes. Eine öffentliche Vorstellung der Planungen ist vor Ort, z.B. in Rautheim, zu gewährleisten.

Sachverhalt:

Die neue Stadtbahntrasse wird insbesondere die Wohngebiete Heinrich-der-Löwe, Roselies, Rautheim West, Rautheim Südwest und andere Rautheimer Bereiche tangieren. Die Belange der Anwohner/innen sind bei den bisherigen öffentlichen Veranstaltungen nicht besonders beleuchtet worden. Jetzt ist es an der Zeit, die betroffenen Menschen mitzunehmen und mögliche Benachteiligungen zu vermeiden.

gez. Frank Täubert
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:
keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 213

TOP 4.5

20-13652

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Austausch der Beschilderung Lindenbergsiedlung / Lindenberg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 29.06.2020

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Wir bitten die teilweise noch vorhandene Beschilderung "Lindenbergsiedlung" in "Lindenberg" zu ändern.

Sachverhalt:

Die Lindenbergsiedlung wurde in Lindenberg umbenannt und einige weiße Hinweisschilder, z.B. auf dem Möncheweg, an der ehemaligen K43 und auf der Rautheimer Str., Richtung Möncheweg, tragen noch die alte Bezeichnung.

gez. Frank Täubert
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

Betreff:**Sanierung/Erweiterung des Gemeinschaftshauses Rautheim;
Raumprogramm****Organisationseinheit:**Dezernat I
0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen**Datum:**

17.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	29.06.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	30.06.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	07.07.2020	N

Beschluss:

Dem im Sachverhalt beschriebenen und im beigefügten Plan visualisierten Raumprogramm im Zusammenhang mit der Sanierung/der Erweiterung des Gemeinschaftshauses Rautheim, Braunschweiger Straße 4a (Erdgeschoss), wird zugestimmt.

Sachverhalt:**Ausgangslage:**

Im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ AW 100, geschlossen im Dezember 2016, wurde festgelegt, dass sich die Erschließungsträgerin mit 400.000 € an den tatsächlich entstandenen Kosten für den durch das Wohnquartier ausgelösten Bedarf an Gemeinschaftseinrichtungen beteiligt. Die Kostenbeteiligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der ausgelöste Bedarf innerhalb von zehn Jahren nach Erschließungsbeginn gedeckt wird. Eine Festschreibung für die möglichen Varianten Neu-, Aus- oder Umbau erfolgte nicht.

Der Stadtbezirksrat 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode hat mehrfach auf die Notwendigkeit der Vorhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen im dortigen Bezirk hingewiesen und die Verwaltung aufgefordert, Vorschläge zur Bedarfsdeckung zu entwickeln. Nachdem die Verwaltung auf Anregung des Stadtbezirksrates im Juli 2019 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung die Ergebnisse präsentiert hatte, fasste der Stadtbezirksrat am 27. August 2019 folgenden Beschluss:

„Der Stadtbezirksrat spricht sich grundsätzlich für die Sanierung und Erweiterung des Gemeinschaftshauses an der Braunschweiger Straße 4a aus. Wir bitten die Verwaltung um eine abgestimmte Planung zwischen Erweiterung, Sanierung und Umbau des Hauses Braunschweiger Str. 4a. Die aktuellen Nutzer sind hierbei einzubeziehen, ebenso sollten neue Nutzungswünsche in die Planungen einfließen. Davon unbenommen setzt sich der Stadtbezirksrat für ein Nachbarschaftszentrum in seinem Bereich ein“.

Raumbedarf:

Die Verwaltung hat auf Basis der bereits im Juli 2019 summarisch vorgestellten Pläne in Abstimmung mit den Nutzerinnen/Nutzern ein Raumprogramm zur Ertüchtigung und Erweiterung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss, die als Gemeinschaftseinrichtung genutzt werden, entwickelt. Die weiteren im Haus angesiedelten Nutzungen (Kinder- und Jugendtreff im 1. OG sowie eine Schießsportanlage des Schützenvereins „Freischütz“ im KG sind lediglich hinsichtlich der Errichtung des zweiten baulichen Rettungsweges betroffen. Beide Nutzer präferieren im Übrigen einen Verbleib am jetzigen Standort. Die geplante räumliche Sanierung im Bestand einschl. der gebotenen Ertüchtigungen insbesondere im Sanitär- und Zugangsbereich und die Erweiterung schöpfen sowohl die tatsächlichen wie auch rechtlichen Möglichkeiten aus. Allein durch die Lage des Grundstücks zwischen Schul- und Wohngebäuden ist eine größer dimensionierte Erweiterung nicht möglich, zudem musste aufgrund von Lärmemissionen, die bis 2015 bei einzelnen Veranstaltungen im EG des Gebäudes ausgingen, die Benutzungsordnung geändert werden. Seitdem sind nur noch geräuscharm verlaufende Veranstaltungen bis maximal 21 Uhr möglich.

Der anzunehmende Bedarf an Räumen für kulturelle, soziale, sonstige öffentliche und gesellschaftliche Zwecke kann durch die beabsichtigte Erweiterung gedeckt werden.

Raumprogramm:

Im Gemeinschaftshaus Rautheim sollen künftig folgende Räume einschl. der Verkehrsflächen zur Verfügung stehen:

1 Gemeinschaftsraum	34,8m ²
1 Funktionsraum	9,3m ²
1 Veranstaltungsraum	72,9m ² (davon 48m ² Neubau)
1 Küche	9,4m ²
1 Behinderten WC	6,8m ²
1 WC-Damen	3,4m ²
1 WC-Herren	3,4m ²
1 Windfang	4,4m ²
1 Foyer/Flur	5,6m ²

Neben der Erweiterung des Veranstaltungsraumes um 48 m² umfasst die Maßnahme aufgrund der Notwendigkeit, ein barrierefreies WC vorzuhalten, die Sanierung der WC-Anlagen sowie brandschutztechnische Ertüchtigungen des zweiten baulichen Rettungsweges aus dem KG und OG. Das Gebäude erhält einen barrierefreien Zugang. Die detaillierte Abstimmung mit dem Behindertenbeirat erfolgt im Rahmen der weiteren Planung. Zudem ist durch die räumliche Erweiterung eine Optimierung der künftigen Nutzungsmöglichkeiten verbunden. Durch die Sanierungsarbeiten auch im Innenbereich wird das Gemeinschaftshaus optisch deutlich aufgewertet.

Ein Übersichtsplan ist zur Verdeutlichung beigefügt.

Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung der Umbauten und die bauliche Erweiterung des Gemeinschaftshauses sind nach grobem Kostenrahmen Haushaltssmittel in Höhe von 595.000 € erforderlich.

Im Haushaltsplan 2019 waren bei dem Projekt 3E.210017 Mittel für die Vorplanung in Höhe von 75.000 € veranschlagt. Diese Mittel stehen als übertragener und freigegebener Haushaltsrest zur Verfügung.

Für die Bauausführung sind im Haushaltsplan 2020 bei dem Projekt 4E.210314 Mittel in Höhe von 320.000 m€ veranschlagt, im Investitionsprogramm 2019 – 2023 sind weitere 200.000 € im Finanzierungsjahr 2021 eingeplant.

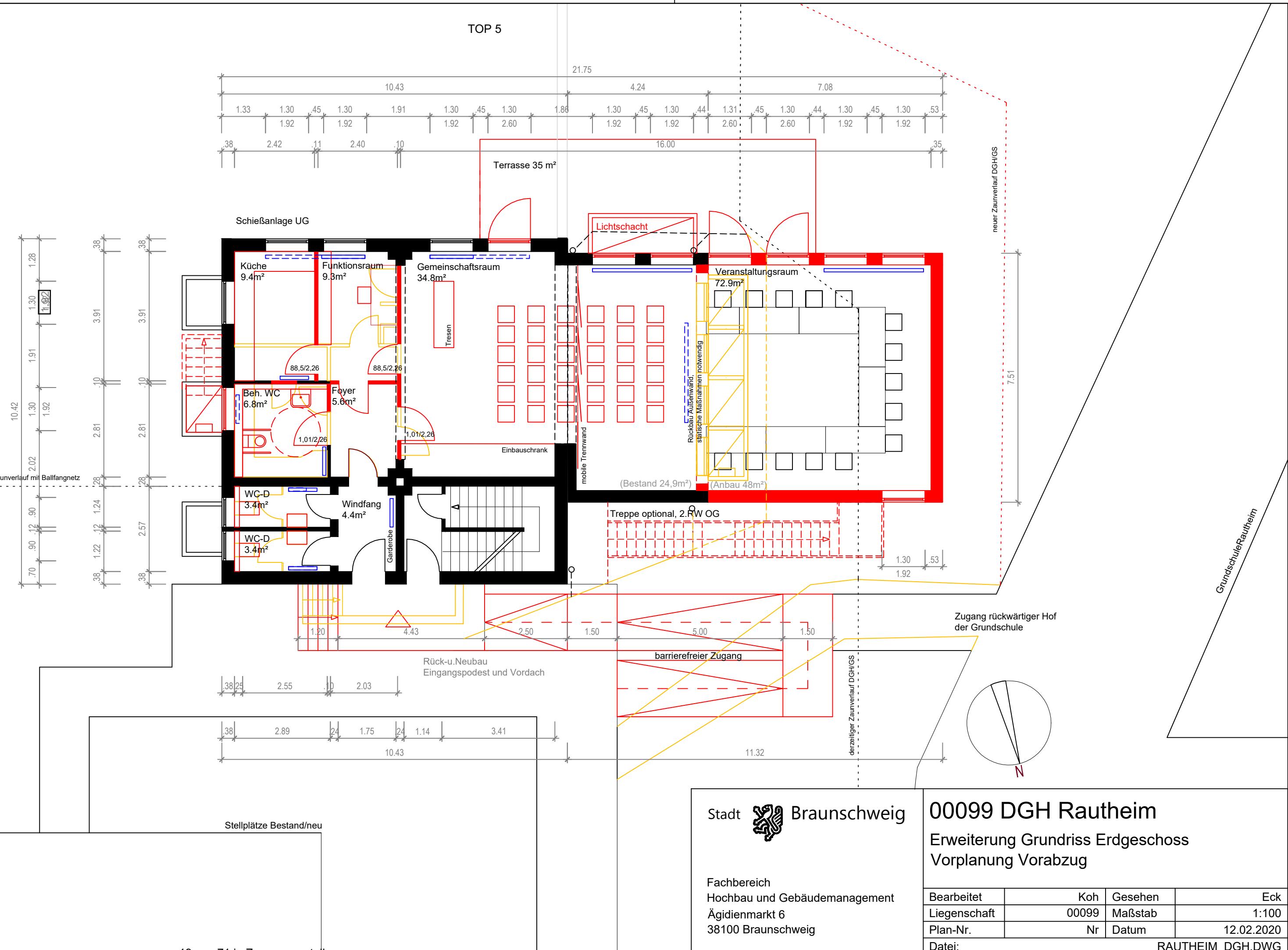
Mit der der Bauausführung vorgesetzten detaillierten Planung kann frühestens nach Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 durch das Nds. Innenministerium begonnen werden.

Markurth

Anlage/n:

Lageplan

TOP



Betreff:**Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt
Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

12.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	18.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	22.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Die beigefügte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig inkl. der als Anlage 2 beigefügten Übersichtstabelle der Naturdenkmale sowie der als Anlage 3 beigefügten maßgeblichen Karte werden in der vorliegenden Form beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich bei der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Sachverhalt:

Mit dem vorgelegten Entwurf der Naturdenkmalsammelverordnung-Bäume (im Folgenden: NDVO) sollen insgesamt 45 besonders wertvolle und prägende Bäume auf dem Braunschweiger Stadtgebiet als Naturdenkmal ausgewiesen und auf diesem Wege dauerhaft gesichert werden. So werden zum ersten Mal seit 1987 wieder Einzelbäume unter den besonderen Schutz als Naturdenkmal gestellt und die bisherige Anzahl von 10 schlagartig vervielfacht.

Mit der NDVO wird eine über das gesamte Stadtgebiet verteilte Anzahl von Bäumen, die die rechtlichen Anforderungen als Naturdenkmal erfüllen, geschützt. Die Verwaltung möchte auf diese Weise einen Schutzschild für den besonders wertvollen und stadtprägenden Braunschweiger Baumbestand installieren. Dieser Schutzschild kann bei Bedarf in weiteren Verordnungsverfahren ergänzt – und somit weiter aufgespannt werden.

Als Anlage 1 dem Entwurf der Verordnung beigefügt ist eine Übersichtstabelle der Naturdenkmale, aus der die genaue Lage des Baumes sowie der Schutzgrund entnommen werden können.

Als Anlage 2 dem Entwurf der Verordnung beigefügt ist die maßgebliche Karte zur Verordnung, die einen Gesamtüberblick über die gegenständlichen Bäume liefert.

Zur besseren Verortung der Einzelbäume können zudem im Internet auf folgender Seite mit dem Passwort: ND2020 Detailkarten der einzelnen Stadtbezirke sowie Bilder zu den jeweiligen potentiellen Naturdenkmälern eingesehen werden:

<https://cloud.braunschweig.de/fileexchange/index.php/s/da2GohNnEnGDcw0>

Die Auswahl der Bäume erfolgte aufgrund von Vorschlägen der Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern, von Naturschutzverbänden sowie der entsprechenden Facheinheiten der Verwaltung. Die nähere Begründung der Schutzwürdigkeit leitet sich insbesondere aus den ökologischen Werten sowie dem häufig ästhetisch-prägenden Erscheinungsbild in den einzelnen Stadtteilen ab.

Rechtswirkung

Gemäß § 2 Abs. 1 der NDVO ist nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden: BNatSchG) die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Damit ist für Naturdenkmäler ein generelles Veränderungsverbot vorgesehen. Dieses Veränderungsverbot umfasst im Fall der NDVO die ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traubereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus (im Folgenden: Schutzbereich).

Von diesem generellen Veränderungsverbot sind allerdings umfassende Ausnahmen, sogenannte Freistellungen, vorgesehen, um – unter Berücksichtigung des Schutzzieles – erforderliche und/oder unerhebliche Handlungen und Maßnahmen im Schutzbereich weiterhin zu ermöglichen (vgl. § 3 der Verordnung).

Insbesondere ist die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird, freigestellt (vgl. § 3 Nr. 5 NDVO).

Somit ist grundsätzlich auch eine Sanierung/Instandhaltung von Straßen und Wegen innerhalb des Schutzbereiches, ggf. unter Zuhilfenahme besonderer Schutzmaßnahmen, weiterhin möglich. Nötigenfalls muss zu Gunsten eines Naturdenkmals eine punktuelle Anpassung der Sanierungs-/Instandhaltungsplanung erfolgen, um den Bestand des Naturdenkmals weiterhin gewährleisten zu können.

Verfahren

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG). Diesem ist die Verwaltung nachgekommen.

Die verwaltungsinterne Abstimmung des Verordnungsentwurfs konnte bereits Ende 2019 abgeschlossen werden.

Der so abgestimmte Verordnungsentwurf wurde sodann Anfang 2020 in das gesetzlich vorgegebene externe Beteiligungsverfahren (Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Träger öffentlicher Belange) gegeben.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Eingaben der Beteiligten bezogen sich überwiegend auf die Möglichkeiten der Nutzungen des privaten Gartens im Schutzbereich sowie auf die Verantwortlichkeit für Baum bzw. auf einen ggf. entstehenden Mehraufwand für den Baum nach der Unterschutzstellung.

Die vorgebrachten Fragen konnten geklärt werden. Die Gärten sind innerhalb des Schutzbereiches grundsätzlich weiter in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang nutzbar (vgl. § 3 Nr. 5 NDVO). Es sind vor dem Hintergrund des Verordnungszweckes - besondere Bäume dauerhaft zu erhalten - lediglich Eingriffe zu unterlassen, die zu einer weitergehenden Beeinträchtigung der Naturdenkmäler führen (vgl. § 2 Abs. 1 NDVO). Dies wären in diesem Zusammenhang insbesondere wurzelschädigende Eingriffe in den Boden innerhalb des Schutzbereiches.

Hinsichtlich der Pflege sowie der Verkehrssicherung der entsprechenden Bäume werden die privaten Eigentümer nach der Unterschutzstellung seitens der Verwaltung maßgeblich unterstützt. Die Verwaltung nimmt die Bäume in ihre Unterhaltung und wird die ggf. erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten durchführen. Dies entspricht auch der jahrelangen Verwaltungspraxis bei den bisherigen Baumnaturdenkmälern; unabhängig ob sich diese auf privatem oder öffentlichen Grund befinden. Der konkrete Inhalt bzw. Umfang dieser Pflege und Verkehrssicherungsleistungen durch die Stadt Braunschweig ist in der entsprechenden Anlage detailliert dargestellt (Anlage 4 der Beschussvorlage).

Im Ergebnis wurde der Verordnungstext nach Auswertung und umfassender Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen nur noch im Detail angepasst. Es waren keine inhaltlichen Änderungen der Verordnung mehr erforderlich. Lediglich Formulierungsanpassungen sowie geringfügige formale Änderungen wurden vorgenommen.

Weiteres Vorgehen bzw. Beschilderung

Nach erfolgter Unterschutzstellung sollen die Naturdenkmäler sodann als solche kenntlich gemacht- bzw. zur Information der Öffentlichkeit beschildert werden. Auf privaten Grund stehende Naturdenkmäler sollen allerdings nur beschildert werden, soweit ein Einvernehmen seitens der Eigentümer besteht.

Die Beschilderung der Naturdenkmäler soll - soweit gewünscht - unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Stadtbezirksräte erfolgen.

Herlitschke

Anlage/n:

- 1) Entwurf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig“
- 2) Übersichtstabelle der Naturdenkmale (Anlage 1 der NDVO)
- 3) Maßgebliche Karte zur Verordnung (Anlage 2 der NDVO)
- 4) Pflege und Verkehrssicherung der Bäume

**Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig
vom xxx
Stand: 8. Juni 2020**

Aufgrund der §§ 3, 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Febr. 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Braunschweig eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Geschützt sind die als Naturdenkmal in der Anlage 1 ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Naturdenkmal ist jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.
- (3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist, diese zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Naturdenkmäler sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen festgesetzt. Der jeweilige Schutzzweck ist in Anlage 1 angegeben.

Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

**§ 2
Verbote**

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

(2) Untersagt ist insbesondere

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Verkehrsanlagen,
- c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
- d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
- e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
- f) das Verändern des Wasserhaushalts,
- g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
- i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungs-mitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
- j) der Einsatz von Streusalzen,
- k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,

(3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 lit. a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traubereich zuzüglich 1,50 m um den Traubereich herum; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

§ 3

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Stadt Braunschweig als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktagen vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt sind,
4. Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Stadt Braunschweig,
5. die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung

- a) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen;
- b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen

soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.

7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiung

- (1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

- a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
- b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
- c) Behandlung von Baumwunden,
- d) Einbau von Baum- und Krönenstabilisierungen,
- e) Kronenentlastung,
- f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbiss- und Bodenverdichtung,
- g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
- h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses.
- i) Kennzeichnung des Naturdenkmals

(2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

§ 6

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG, wer, entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Anlage 1 der NDVO

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
1	ND-BS 34	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603477,04	5796239,03
2	ND-BS 35	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Neupetritor Flur 3 Flurstück 157/8	Eigenart und Schönheit	602763,7	5792102,05
3	ND-BS 36	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/7	Eigenart und Schönheit	603772,91	5792378,64
4	ND-BS 37	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 307/24	Eigenart und Schönheit	603670,13	5792072,24
5	ND-BS 38	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 5/1	Eigenart und Schönheit	603586,33	5792210,7
6	ND-BS 39	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Querum Flur 4 Flurstück 222/1	Eigenart und Schönheit	606411,25	5795587,39

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
7	ND-BS 40	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Geitelde Flur 1 Flurstück 81/4	Eigenart und Schönheit	600458,91	5785407,17
8	ND-BS 41	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/6	Eigenart und Schönheit	603411,61	5791912,95
9	ND-BS 42	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 8/22	Eigenart und Schönheit	606154,52	5798437,73
10	ND-BS 43	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 1 Flurstück 49/11	Eigenart und Schönheit	601614,53	5792193,66
11	ND-BS 44	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603700,29	5792358,92
12	ND-BS 45	Sumpfzypressen (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603639,83 603650,28	5792413,95 5792420,23

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
13	ND-BS 46	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 3/5	Eigenart und Schönheit	603631,6	5792205,37
14	ND-BS 47	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit sowie landeskundlicher Grund	604002,88	5792412,22
15	ND-BS 48	3 x Flügelnuss (<i>Pterocarya</i> <i>fraxinifolia</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29	Seltenheit und Schönheit	605058,15 605069,73 605016,88	5790645,11 5790649,48 5790466,12
16	ND-BS 49	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 2 Flurstück 15/1	Eigenart und Schönheit	601269,94	5792231,59
17	ND-BS 50	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Ölper Flur 1 Flurstück 42/44	Eigenart und Schönheit	602011,73	5794141,99
18	ND-BS 51	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f.</i> <i>purpurea</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 57	Eigenart und Schönheit	604350,93	5790419,27


Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
19	ND-BS 52	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603481,27	5796239,49
20	ND-BS 53	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Wilhelmitor Flur 6 Flurstück 64/28	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602169,54	5790304,19
21	ND-BS 54	Gruppe aus 8 Rosskastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603734,35 603732,89 603740,76 603743,21 603753,06 603753,66 603761,6 603761,2	5792254,21 5792261,75 5792256,39 5792262,15 5792266,58 5792275,18 5792272,33 5792278,35
22	ND-BS 55	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/24	Eigenart und Schönheit	605031,53	5792718,03
23	ND-BS 56	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 13	Eigenart und Schönheit	604170,80	5792402,37

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
24	ND-BS 57	Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 100/1	Eigenart und Schönheit	604631,71	5790462,71
25	ND-BS 58	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Thune Flur 1 Flurstück 282/3	Eigenart, Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602789,99	5799677,65
26	ND-BS 59	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Bevenrode Flur 1 Flurstück 14/2	Eigenart und Schönheit	607428,61	5800201,92
27	ND-BS 60	Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608515,79	5791386,02
28	ND-BS 61	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608478,75	5791391,28
29	ND-BS 62	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	603941,94	5792381,49

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
30	ND-BS 63	Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	604393,43	5794741,36
31	ND-BS 64	Japanische Zelkove (<i>Zelkova serrata</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Seltenheit, Eigenart und Schönheit	604544,98	5794613,56
32	ND-BS 65	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 233/2	Eigenart und Schönheit	604571,93	5792301,39
33	ND-BS 66	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit	604520,23	5794706,51
34	ND-BS 67	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Hohetor Flur 1 Flurstück 5/6	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603008,46	5791360,74
35	ND-BS 68	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 2 Flurstück 476/5	Eigenart und Schönheit	605632,48	5790965,48
36	ND-BS 69	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Auf der Grenze zwischen	Eigenart und Schönheit	604518,48	5797108,4

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
			Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 609/371 und Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 619/367			
37	ND-BS 70	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 37/3	Eigenart und Schönheit	603479,31	5792110,74
38	ND-BS 71	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 209/7	Eigenart und Schönheit	603987,6	5785455,08
39	ND-BS 72	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/23 Und Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/28	Eigenart und Schönheit	605077,11	5792695

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
40	ND- BS 73	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rautheim Flur 1 Flurstück 31/5	Eigenart und Schönheit	608165,67	5788928,93
41	ND-BS 74	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 450/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603583,07	5792106,34
42	ND-BS 75	Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/8	Eigenart und Schönheit	603508,02	5792227,81
43	ND-BS 76	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)	Gemarkung Neupetritor Flur 1 Flurstück 10/8	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603323,1	5792098,26
44	ND-BS 77	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 58/6	Eigenart und Schönheit	604797,79	5793257,7
45	ND-BS 78	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 7/14	Eigenart und Schönheit	606171,46	5798429,77



Nr.	ND Nummer	Baumart
1	ND BS 34	Stieleiche
2	ND BS 35	Stieleiche
3	ND BS 36	Stieleiche
4	ND BS 37	Stieleiche
5	ND BS 38	Platane
6	ND BS 39	Stieleiche
7	ND BS 40	Stieleiche
8	ND BS 41	Platane
9	ND BS 42	Stieleiche
10	ND BS 43	Säuleneiche
11	ND BS 44	Platane
12	ND BS 45	2 Sumpfzypressen
13	ND BS 46	Rotbuche
14	ND BS 47	Säuleneiche
15	ND BS 48	Flügelnuss
16	ND BS 49	Säuleneiche
17	ND BS 50	Rotbuche
18	ND BS 51	Blutbuche
19	ND BS 52	Stieleiche
20	ND BS 53	Roskastanie
21	ND BS 54	8 Roskastanien
22	ND BS 55	Rotbuche
23	ND BS 56	Blutbuche

Nr.	ND Nummer	Baumart	
24	ND BS 57	Gingko	<i>Gingko biloba</i>
25	ND BS 58	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
26	ND BS 59	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
27	ND BS 60	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
28	ND BS 61	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
29	ND BS 62	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>
30	ND BS 63	Sumpfzypresse	<i>Taxodium distichum</i>
31	ND BS 64	Japanische Zelkove	<i>Zelkova serrata</i>
32	ND BS 65	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
33	ND BS 66	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>
34	ND BS 67	Säuleneiche	<i>Quercus robur 'Fastigiata'</i>
35	ND BS 68	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
36	ND BS 69	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
37	ND BS 70	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>
38	ND BS 71	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
39	ND BS 72	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
40	ND BS 73	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
41	ND BS 74	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>
42	ND BS 75	Sumpfzypresse	<i>Taxodium distichum</i>
43	ND BS 76	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>
44	ND BS 77	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
45	ND BS 78	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>



Maßgebliche Karte

Neue Naturdenkmale 2020

- Naturdenkmal

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© 2020 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© 2020 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, 2020

Anlage 4

Umfang der Pflege und Verkehrssicherung der Naturdenkmale

Es erfolgt durch die Stadt Braunschweig eine ein- bis zweijährige terrestrisch-visuelle Baumkontrolle und ggf. die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung durch einen Baumsachverständigen. Einschlägige Methoden sind hier entweder die VTA-Methode (Visual Tree Assessment), bei der verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht werden und/oder die SIA-Methode (Static Integrated Assessment on Trees), bei der die Windlast des Baumes bestimmt wird.

Folgende Baumpflegearbeiten gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege) und DIN 18920 zum Erhalt der Naturdenkmale und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Baumkontrollen/Gutachten kommen in Betracht:

- Totholzentfernung
- Kronenreduktion
- Kronenanker
- Tiefenbelüftung
- Tiefendüngung
- falls notwendig – Fällung (auf Wunsch inkl. Entsorgung, Stubbenfräseung, Ersatzpflanzung, letzteres jedoch ohne anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

*Betreff:***Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt
Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

16.06.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	18.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	22.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	29.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Die beigefügte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig inkl. der als Anlage 2 beigefügten Übersichtstabelle der Naturdenkmale sowie der als Anlage 3 beigefügten maßgeblichen Karte werden in der vorliegenden Form beschlossen.“

Sachverhalt:

Versehentlich wurden die Stadtbezirksräte 212 Heidberg-Melverode, 221 Weststadt und 332 Schuntereaue in die Beratungsfolge der Beschlussvorlage (Drs. 20-13508) aufgenommen.

Die vorgenannten Stadtbezirksräte sind in diesem Verfahren jedoch nicht betroffen, so dass eine Anhörung nicht erforderlich ist.

Die Beratungsfolge wurde entsprechend korrigiert.

Im Übrigen ist die Beschlussvorlage (Drs. 20-13508) inhaltlich unverändert. Auf diese wird Bezug genommen und verwiesen.

Anlage/n:

- 1) Entwurf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig“
- 2) Übersichtstabelle der Naturdenkmale (Anlage 1 der NDVO)
- 3) Maßgebliche Karte zur Verordnung (Anlage 2 der NDVO)
- 4) Pflege und Verkehrssicherung der Bäume

**Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig
vom xxx
Stand: 8. Juni 2020**

Aufgrund der §§ 3, 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Febr. 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Braunschweig eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Geschützt sind die als Naturdenkmal in der Anlage 1 ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Naturdenkmal ist jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.
- (3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist, diese zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Naturdenkmäler sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen festgesetzt. Der jeweilige Schutzzweck ist in Anlage 1 angegeben.

Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

**§ 2
Verbote**

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

(2) Untersagt ist insbesondere

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Verkehrsanlagen,
- c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
- d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
- e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
- f) das Verändern des Wasserhaushalts,
- g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
- i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungs-mitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
- j) der Einsatz von Streusalzen,
- k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,

(3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 lit. a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traubereich zuzüglich 1,50 m um den Traubereich herum; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

§ 3

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Stadt Braunschweig als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktagen vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt sind,
4. Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Stadt Braunschweig,
5. die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung

- a) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen;
- b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen

soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.

7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiung

- (1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

- a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
- b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
- c) Behandlung von Baumwunden,
- d) Einbau von Baum- und Krönenstabilisierungen,
- e) Kronenentlastung,
- f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbiss- und Bodenverdichtung,
- g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
- h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses.
- i) Kennzeichnung des Naturdenkmals

(2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

§ 6

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG, wer, entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Anlage 1 der NDVO

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
1	ND-BS 34	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603477,04	5796239,03
2	ND-BS 35	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Neupetritor Flur 3 Flurstück 157/8	Eigenart und Schönheit	602763,7	5792102,05
3	ND-BS 36	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/7	Eigenart und Schönheit	603772,91	5792378,64
4	ND-BS 37	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 307/24	Eigenart und Schönheit	603670,13	5792072,24
5	ND-BS 38	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 5/1	Eigenart und Schönheit	603586,33	5792210,7
6	ND-BS 39	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Querum Flur 4 Flurstück 222/1	Eigenart und Schönheit	606411,25	5795587,39

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
7	ND-BS 40	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Geitelde Flur 1 Flurstück 81/4	Eigenart und Schönheit	600458,91	5785407,17
8	ND-BS 41	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/6	Eigenart und Schönheit	603411,61	5791912,95
9	ND-BS 42	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 8/22	Eigenart und Schönheit	606154,52	5798437,73
10	ND-BS 43	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 1 Flurstück 49/11	Eigenart und Schönheit	601614,53	5792193,66
11	ND-BS 44	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603700,29	5792358,92
12	ND-BS 45	Sumpfzypressen (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603639,83 603650,28	5792413,95 5792420,23

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
13	ND-BS 46	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 3/5	Eigenart und Schönheit	603631,6	5792205,37
14	ND-BS 47	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit sowie landeskundlicher Grund	604002,88	5792412,22
15	ND-BS 48	3 x Flügelnuss (<i>Pterocarya</i> <i>fraxinifolia</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29	Seltenheit und Schönheit	605058,15 605069,73 605016,88	5790645,11 5790649,48 5790466,12
16	ND-BS 49	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 2 Flurstück 15/1	Eigenart und Schönheit	601269,94	5792231,59
17	ND-BS 50	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Ölper Flur 1 Flurstück 42/44	Eigenart und Schönheit	602011,73	5794141,99
18	ND-BS 51	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f.</i> <i>purpurea</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 57	Eigenart und Schönheit	604350,93	5790419,27


Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
19	ND-BS 52	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603481,27	5796239,49
20	ND-BS 53	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Wilhelmitor Flur 6 Flurstück 64/28	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602169,54	5790304,19
21	ND-BS 54	Gruppe aus 8 Rosskastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603734,35 603732,89 603740,76 603743,21 603753,06 603753,66 603761,6 603761,2	5792254,21 5792261,75 5792256,39 5792262,15 5792266,58 5792275,18 5792272,33 5792278,35
22	ND-BS 55	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/24	Eigenart und Schönheit	605031,53	5792718,03
23	ND-BS 56	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 13	Eigenart und Schönheit	604170,80	5792402,37

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
24	ND-BS 57	Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 100/1	Eigenart und Schönheit	604631,71	5790462,71
25	ND-BS 58	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Thune Flur 1 Flurstück 282/3	Eigenart, Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602789,99	5799677,65
26	ND-BS 59	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Bevenrode Flur 1 Flurstück 14/2	Eigenart und Schönheit	607428,61	5800201,92
27	ND-BS 60	Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608515,79	5791386,02
28	ND-BS 61	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608478,75	5791391,28
29	ND-BS 62	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	603941,94	5792381,49

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
30	ND-BS 63	Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	604393,43	5794741,36
31	ND-BS 64	Japanische Zelkove (<i>Zelkova serrata</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Seltenheit, Eigenart und Schönheit	604544,98	5794613,56
32	ND-BS 65	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 233/2	Eigenart und Schönheit	604571,93	5792301,39
33	ND-BS 66	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit	604520,23	5794706,51
34	ND-BS 67	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Hohetor Flur 1 Flurstück 5/6	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603008,46	5791360,74
35	ND-BS 68	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 2 Flurstück 476/5	Eigenart und Schönheit	605632,48	5790965,48
36	ND-BS 69	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Auf der Grenze zwischen	Eigenart und Schönheit	604518,48	5797108,4

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
			Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 609/371 und Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 619/367			
37	ND-BS 70	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 37/3	Eigenart und Schönheit	603479,31	5792110,74
38	ND-BS 71	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 209/7	Eigenart und Schönheit	603987,6	5785455,08
39	ND-BS 72	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/23 Und Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/28	Eigenart und Schönheit	605077,11	5792695

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
40	ND- BS 73	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rauheim Flur 1 Flurstück 31/5	Eigenart und Schönheit	608165,67	5788928,93
41	ND-BS 74	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 450/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603583,07	5792106,34
42	ND-BS 75	Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/8	Eigenart und Schönheit	603508,02	5792227,81
43	ND-BS 76	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)	Gemarkung Neupetritor Flur 1 Flurstück 10/8	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603323,1	5792098,26
44	ND-BS 77	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 58/6	Eigenart und Schönheit	604797,79	5793257,7
45	ND-BS 78	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 7/14	Eigenart und Schönheit	606171,46	5798429,77



Nr.	ND Nummer	Baumart
1	ND BS 34	Stieleiche
2	ND BS 35	Stieleiche
3	ND BS 36	Stieleiche
4	ND BS 37	Stieleiche
5	ND BS 38	Platane
6	ND BS 39	Stieleiche
7	ND BS 40	Stieleiche
8	ND BS 41	Platane
9	ND BS 42	Stieleiche
10	ND BS 43	Säuleneiche
11	ND BS 44	Platane
12	ND BS 45	2 Sumpfzypressen
13	ND BS 46	Rotbuche
14	ND BS 47	Säuleneiche
15	ND BS 48	Flügelnuss
16	ND BS 49	Säuleneiche
17	ND BS 50	Rotbuche
18	ND BS 51	Blutbuche
19	ND BS 52	Stieleiche
20	ND BS 53	Roskastanie
21	ND BS 54	8 Roskastanien
22	ND BS 55	Rotbuche
23	ND BS 56	Blutbuche

Nr.	ND Nummer	Baumart	
24	ND BS 57	Gingko	<i>Gingko biloba</i>
25	ND BS 58	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
26	ND BS 59	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
27	ND BS 60	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
28	ND BS 61	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
29	ND BS 62	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>
30	ND BS 63	Sumpfzypresse	<i>Taxodium distichum</i>
31	ND BS 64	Japanische Zelkove	<i>Zelkova serrata</i>
32	ND BS 65	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
33	ND BS 66	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>
34	ND BS 67	Säuleneiche	<i>Quercus robur 'Fastigiata'</i>
35	ND BS 68	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
36	ND BS 69	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
37	ND BS 70	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>
38	ND BS 71	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
39	ND BS 72	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
40	ND BS 73	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
41	ND BS 74	Ulme	<i>Ulmus spec.</i>
42	ND BS 75	Sumpfzypresse	<i>Taxodium distichum</i>
43	ND BS 76	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>
44	ND BS 77	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
45	ND BS 78	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>



Maßgebliche Karte

Neue Naturdenkmale 2020

- Naturdenkmal

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© 2020 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, 2020

Anlage 4

Umfang der Pflege und Verkehrssicherung der Naturdenkmale

Es erfolgt durch die Stadt Braunschweig eine ein- bis zweijährige terrestrisch-visuelle Baumkontrolle und ggf. die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung durch einen Baumsachverständigen. Einschlägige Methoden sind hier entweder die VTA-Methode (Visual Tree Assessment), bei der verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht werden und/oder die SIA-Methode (Static Integrated Assessment on Trees), bei der die Windlast des Baumes bestimmt wird.

Folgende Baumpflegearbeiten gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege) und DIN 18920 zum Erhalt der Naturdenkmale und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Baumkontrollen/Gutachten kommen in Betracht:

- Totholzentfernung
- Kronenreduktion
- Kronenanker
- Tiefenbelüftung
- Tiefendüngung
- falls notwendig – Fällung (auf Wunsch inkl. Entsorgung, Stubbenfräseung, Ersatzpflanzung, letzteres jedoch ohne anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

*Betreff:***Verwendung bezirklicher Mittel 2020 im Stadtbezirk 213 - Südstadt-Rautheim-Mascherode**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen	<i>Datum:</i> 10.06.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Entscheidung)	30.06.2020	Ö

Beschluss:

Die im Jahre 2020 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates 213 - Südstadt-Rautheim-Mascherode – werden wie folgt verwendet:

1. Unterhaltung unbeweglichen Vermögens (Gemeindestrassen): 15.100,00 €
2. Grünanlagenunterhaltung: 400,00 €
3. Hochbauunterhaltung Friedhöfe: 1.400,00 €
4. Grünanlagenunterhaltung (Friedhöfe): 200,00 €

Der Vorschlag für die jeweilige Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Sachverhalt:Zu 1.: Unterhaltung unbeweglichen Vermögens (Gemeindestrassen):

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
1.	Alter Rautheimer Weg	Gehweg, im Bereich Einmündung Zum Steinbruch bis Hs.-Nr. 39: Baumscheiben vergrößern nicht beitragspflichtig*	7.000 €
2.	Buchenkamp	Gehweg Ostseite: gesamte Länge, Verbundpflaster im Bereich der Baumscheiben regulieren, ca. 60 m ² nicht beitragspflichtig*	4.500 €
3.	Siedlerkamp	Gehweg Ostseite: gesamte Länge, Betonplatten regulieren in einzelnen Flächen, ca. 100 m ² nicht beitragspflichtig*	6.000 €
4.	Am Spitzen Hey	Gehweg und Stichwege Ostseite: gesamte Länge, Betonplatten regulieren in einzelnen Flächen, ca. 100 m ² nicht beitragspflichtig*	7.000 €
5.	Am Kleinen Schafkamp	Gehweg Westseite, zwischen Hs.-Nr. 2 und 4: Betonplatten regulieren in einzelnen Flächen, ca. 80 m ² nicht beitragspflichtig*	5.000 €

6.	Alte Kirchstraße	Gehweg Südseite auf Höhe Hs.-Nr. 1 und 2 in Richtung Hinter den Hainen: SF-Pflaster austauschen und regulieren beitragspflichtig*	6.500 €
7.	Hinter den Hainen	Ecke Alte Kirchstraße: Borde erneuern nicht beitragspflichtig*	4.000 €

Zu 2.: Grünanlagenunterhaltung:

Erweiterung Narzissenpflanzung Am Gr. Schafkamp 400,00 €

Zu 3.: Hochbauunterhaltung Friedhöfe:

Rautheim: Neuer Fußbodenbelag im Bereich der Orgel 1.400,00 €

Zu 4. Grünanlagenunterhaltung (Friedhöfe):

Friedhof Rautheim: Eine Gartenbank aufarbeiten 200,00 €

Die im Beschlusstext genannten 15.100,00 € für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens sind Vorschläge der Verwaltung und dienen lediglich der Orientierung. Der Stadtbezirksrat kann unabhängig davon, im Rahmen seines Gesamtbudgets, abweichende Beschlüsse fassen. Ebenso könnten Unterhaltungsmaßnahmen auf anderen Straßen im Stadtbezirk vom Gremium beschlossen werden. Gleiches gilt für die unter den Ziffern 2 bis 4 genannten Maßnahmen und Beträge.

Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens des städtischen Haushalts 2020.

Markurth

Anlage/n:

keine

Betreff:

Maßnahmen der Verwaltung wg. Lärm auf Jugendspielplatz an der Käthe-Paulus-Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 29.06.2020
(zur Beantwortung) Status Ö**Sachverhalt:**

Der Stadtbezirksrat wurde in einer Mitteilung vom 27. Mai informiert, dass auf dem Jugendplatz Käthe-Paulus-Straße ein Ortstermin wegen einer angeblichen Lärmbelästigung stattgefunden hat. Im Zuge dieses Termins wurde entschieden, als Sofortmaßnahme einen Basketballkorb, der wohl als Hauptursache identifiziert wurde, abzubauen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang feststellen, dass der Bezirksrat nicht in den Vorgang eingebunden war und daher kein Vertreter des Bezirksrates an dem Ortstermin teilgenommen hat. Es ist zudem unklar, wer sonst noch an dem Ortstermin teilgenommen hat und zum Beispiel die Interessen der von der Sofortmaßnahme betroffenen Jugendlichen wahrgenommen hat. Auch ist die rechtliche Basis für die getroffene Maßnahme zumindest unklar. Nach den geltenden Regelungen in Niedersachsen (Niedersächsisches Lärmschutzgesetz (NLärmSchG) und Bundes-Immissionsschutzgesetze (BlmSchG)) gilt unserer Kenntnis nach Folgendes:

Mit dem am 27.07.2011 geänderten § 22 BlmSchG ist klargestellt, dass Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen wird, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung ist. Bei der Beurteilung dieser Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -Richtwerte nicht herangezogen werden.

Der hier betroffene Bereich ist als Jugendplatz ausgewiesen und für unser Verständnis daher nach § 22 BlmSchG eine „Kinderspielplatz ähnliche Einrichtung“.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Aufgrund welcher Beschwerden und welcher rechtlichen Basis wurde die Sofortmaßnahme „Abbau des östlichen Basketballkorbes“ ergriffen?
2. Warum wurde der Stadtbezirksrat bei dieser eindeutig bezirklichen Angelegenheit nicht in die Entscheidungsfindung eingebunden und wer hat die Interessen der betroffenen Jugendlichen wahrgenommen?
3. Welche Maßnahmen sind notwendig oder bereits geplant, um die volle Nutzbarkeit des Basketballfeldes für Kinder- und Jugendliche für die Zukunft wieder zu gewährleisten?

gez.
Detlef Kühn

Anlage/n:

keine

Betreff:**Maßnahmen der Verwaltung wg. Lärm auf Jugendspielplatz an der Käthe-Paulus-Straße****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

29.06.2020

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 29.06.2020 **Ö**
(zur Kenntnis)**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 213 vom 15. Juni 2020 (Drs. 20-13642) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1

Jugendplätze fallen nicht wie beispielsweise Spielplätze, auf denen ausschließlich Kinder spielen, in den Anwendungsbereich des § 22(1A) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG), sondern zählen zu den Freizeitanlagen und unterliegen somit der Nds. Freizeitlärm-Richtlinie. Freizeitanlagen werden wie nicht genehmigungsbedürftige gewerbliche Anlagen i. S. der TA-Lärm betrachtet. Ihre Beurteilung und Messung erfolgt nach den entsprechenden Vorgaben der TA-Lärm. Beim Betrieb eines Jugendplatzes ist damit sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm gemessen 0,5 m vor den am meisten betroffenen Fenstern der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) nicht überschritten werden. Im vorliegenden Fall befinden sich diese Wohngebäude in der Elsa-Neumann-Straße in einem Allgemeinen Wohngebiet. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte wurden die erwartbaren Geräuschimmissionen durch den Jugendplatz mittels einer schalltechnischen Berechnung im Rahmen des Bauantragverfahren u.a. an der o. g. Wohnbebauung prognostiziert. Das Berechnungsverfahren orientiert sich bundesweit standardmäßig an dem Bericht „Geräusche von Trendsportanlagen“ des Bayrischen Landesamtes für Umwelt. Als Berechnungsgrundlage wurde anhand der vorgelegten Planung ein Streetball-Platz mit zwei Körben aus dem vorstehend genannten Bericht angesetzt. Darüber hinaus wurden für die Berechnung die höchstmöglichen Zuschläge angesetzt, um so den konservativsten Ansatz zu simulieren. Zur Einhaltung der Richtwerte und damit zur Einhaltung des immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruches der anwohnenden Bürgerinnen und Bürger war es erforderlich, an der westlichen Seite einen Wall mit einer Höhe von 2 m zu errichten und darüber hinaus die Nutzungszeit auf 10 bis 22 Uhr zu beschränken.

Trotz dieser Maßnahmen beschwerten sich Anwohner aus der Elsa-Neumann-Str. erstmalig im Januar 2020 über ihren bevollmächtigten Rechtsanwalt über unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen bei der Verwaltung. Seitens des Rechtsanwaltes wurden dabei insbesondere die schalltechnischen Berechnungen angezweifelt. Zur Überprüfung wurden am 18. Mai 2020 im Rahmen eines Ortstermins durch die Verwaltung Schalldruckpegelmessungen am Wohnhaus der Beschwerdeführer durchgeführt. Anwesend an dem Termin waren die Beschwerdeführer und deren Nachbarn, der Rechtsanwalt der Beschwerdeführer sowie zwei Mitarbeiter der Unteren Immissionsschutzbehörde.

Von den anwesenden Anwohnern wurde einvernehmlich berichtet, dass das Basketballspielfeld des Jugendplatzes in der Regel nicht für ein Spiel von Korb zu Korb

genutzt wird. Vielmehr würden teilweise bis zu acht Basketballbälle gleichzeitig benutzt und in kurzen Intervallen in einen der beiden Körbe sowie gegen die darüber befindlichen Bretter geworfen bzw. auf den Boden geprellt.

Die vorstehend genannte Art der Nutzung wurde sodann mit zwei Basketballbällen simuliert. Durch die Messung zeigte sich, dass der maßgebende Immissionsrichtwert überschritten wird. Pegelbestimmend war hier insbesondere das Werfen gegen das Brett des Basketballkorbes, der dem Grundstück der Beschwerdeführer am nächsten gelegen ist. Für die Umsetzung der berechtigen Interessen der Beschwerdeführer ist daraufhin als vorübergehende Sofortmaßnahme dieser Basketballkorb am 26. Mai 2020 samt Brett demontiert worden.

Weitere Sofortmaßnahmen wurden nicht getroffen. Der Jugendplatz ist ansonsten weiterhin volumnäßig nutzbar, auch der gegenüberliegende Basketballkorb kann genutzt werden.

Zu Frage 2

Bei dem Ortstermin am 18. Mai 2020 handelte es sich um eine routinemäßige Überprüfung der Unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung. Daher wurde der Stadtbezirksrat nicht zu diesem Termin eingeladen. Über die Bezirksgeschäftsstelle wurde der Stadtbezirksrat 213 jedoch über die getroffene Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Da es sich wie vorstehend dargestellt lediglich um eine vorläufige Maßnahme handeln soll, wurde die Jugendvertretung noch nicht eingebunden.

Zu Frage 3

In Planung sind kurzfristig weitere Schalldruckpegelmessungen über einen repräsentativen Zeitraum. Hierbei soll auch ermittelt werden, wie sich das Prellen auf dem Fußboden von bis acht Basketballbällen auf den Lärmpegel auswirkt. Auf Grundlage dieser weiteren Messungen werden dann alternative schallmindernde Maßnahmen geprüft und ggf. umgesetzt. Hierbei soll auch geprüft werden, inwieweit eine Dämpfung der Bretter an den Basketballkörben möglich ist, um den Jugendplatz schnellstmöglich in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 213

TOP 9.2

20-12939

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sparmaßnahmen bei Ortsteilbüchereien

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.02.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 10.03.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Aus Pressemitteilungen ist zu entnehmen, dass auch bei den Ortsteilbüchereien gespart werden soll. Es wird von Etat-Kürzungen bzw. Schließungen gesprochen.

Hierzu fragen wir:

1. Gibt es bereits Überlegungen, die Auswirkungen auf die Büchereien in unserem Stadtbezirk haben könnten?
2. Wie hoch ist der Anteil von Kindern, die sich Bücher vor Ort ausleihen?
3. Ist die Verwaltung nicht auch der Meinung, dass gerade Kinder benachteiligt sind, wenn sie zukünftig nicht mehr allein den Weg zur Bücherei gehen können, um sich Bücher auszuleihen?

gez. Frank Täubert
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion Stadtbezirksrat 213

TOP 9.3

20-12903

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Blühstreifen und Blumenwiesen im Stadtbezirk

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.02.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 10.03.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Unser Stadtbezirk zeichnet sich durch eine Vielzahl von öffentlichen Grünflächen und Brachflächen aus, die unterschiedlich intensiv gepflegt werden. Diese Flächen könnten genutzt werden, um durch eine große pflanzliche Artenvielfalt für Insekten und vor allem Bienen und Wildbienen als Lebensgrundlage zu dienen. Dazu müsste auch ein Pflegekonzept angewendet werden, das den Artenreichtum in der Pflanzenwelt ganzjährig unterstützt.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Welche Flächen im Gebiet des Stadtbezirksrates eignen sich ökologisch für das Anlegen von Blühstreifen und Blumenwiesen mit mehrjährigen Pflanzen und auf welchen dieser Flächen sind bereits entsprechende Pflanzen ausgebracht worden?
2. Welche Pflegekonzepte werden verwendet und welche dieser Konzepte sind geeignet die pflanzliche und tierische Artenvielfalt auf den Grünflächen zu fördern?
3. Welche Pflanzen bzw. Pflanzenmischungen sind als ganzjährige Nahrungsquelle für Insekten - wie Bienen, Wildbienen und andere Bestäuber - besonders geeignet und können diese daher außer auf den öffentlichen Flächen auch in privaten Gärten und Grünflächen verwendet werden?

gez. Ilona Kaula
Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion Stadtbezirksrat 213

TOP 9.4

20-12902

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Verbesserung der Ausleuchtung von Fuß- und Radweg in
Teilbereichen an der Griegstraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.02.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 10.03.2020
(zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Bei Dunkelheit ist die Ausleuchtung der Fuß- und Radwege auf der Griegstraße mangelhaft in folgenden Abschnitten:

- auf der Südseite zwischen Tankstelle und Rathenaustraße
- auf der Nordseite zwischen Neuer Kamp bis zum Welfenplatz.

Ein Baumbeschnitt wird an dieser Stelle von der Verwaltung zur Verbesserung der Ausleuchtung in einer Antwort auf entsprechende Nachfrage als nicht zielführend abgelehnt.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht der Verwaltung, die Geh- und Radwege an der Griegstraße in den Abschnitten:
 - auf der Südseite zwischen Tankstelle und Rathenaustraße
 - auf der Nordseite zwischen Neuer Kamp bis zum Welfenplatz bei Nacht besser auszuleuchten?
2. Welche dieser Varianten wäre aus Sicht der Verwaltung die Vorzugsvariante?
3. Welche Kosten wären mit den unterschiedlichen Varianten verbunden?

gez. Ilona Kaula
Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion Stadtbezirksrat 213

TOP 9.5

20-12917

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Erreichbarkeit der Recyclingstation Am Rautheimer Holze bei regnerischem Wetter

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.02.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 10.03.2020
(zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf der Straße Am Rautheimer Holze befindet sich eine Recycling Station, die bei regnerischem Wetter nicht gut zu erreichen ist. Der Ort liegt in der Nähe der Stadtteilgrenze Rautheim in Richtung Südstadt/Mascherode.

Das Umfeld dieser Station ist bei regnerischen Wetterlagen matschig und aufgeweicht und deshalb nicht gut zu erreichen.

Wir fragen daher an, welche Möglichkeiten die Stadt für eine Verbesserung dieser Situation sieht.

gez.

Dr. Hans-Jürgen Voß

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Erreichbarkeit der Recyclingstation Am Rautheimer Holze bei regnerischem Wetter**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 22.06.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (zur Kenntnis)	30.06.2020	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.02.2020 und zur dazu vom 10.03.2020 verfassten Protokollnotiz wird wie folgt Stellung genommen:

Die Standfläche der Wertstoffcontainer-Station „Am Rautheimer Holze“ befindet sich in städtischem Eigentum. Die Fläche wird von der Alba Braunschweig GmbH gepflastert.

Die Standfläche der Wertstoffcontainer-Station „Zur Wabe“ befindet sich in privatem Eigentum. Die vorhandene teilweise Pflasterung der Fläche wird vervollständigt.

Benscheidt

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion Stadtbezirksrat 213

TOP 9.6

20-12916

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Vorgezogene Haltelinie an der Ampel Autobahnabfahrt A39 / Rautheimer Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.02.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 10.03.2020
(zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Stellungnahme 17-03561-01 seitens der Stadt wurde dem Bezirksrat folgendes mitgeteilt:

"Für die Übergangszeit bis zum Umbau wird die Anregung aufgegriffen, die Haltelinie für Linksabbieger an der Ampel Autobahnabfahrt A39 / Rautheimer Straße zurückzuversetzen. Die Markierungsänderung wurde angeordnet."

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

- Aufgrund welcher Umstände ist diese Maßnahme noch nicht umgesetzt worden?
- Für wann ist die Umsetzung geplant?

gez.

Dr. Hans-Jürgen Voß

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Vorgezogene Haltelinie an der Ampel Autobahnabfahrt A39 /
Rautheimer Straße***Organisationseinheit:*

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

29.06.2020

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)*Sitzungstermin*

29.06.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.02.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die zu versetzende Haltelinie liegt in der Baulast der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Daher wurde die Anordnung der NLStBV zur Genehmigung vorgelegt. Diese hat die Genehmigung nicht erteilt. Stattdessen befasst sie sich bereits mit der Abstimmung und Prüfung der endgültigen Lösung für diese Kreuzung, an der zurzeit die bauliche Fertigstellung der Einmündung der Margarete-Steiff-Straße vorbereitet wird. Über das Ergebnis in bezug auf das Grünpeil-Schild wird die Verwaltung den Stadtbezirksrat informieren.

Benscheidt

Anlage/n:

keine

Betreff:**Ideenportal - Möncheweg / Am kleinen Schafkamp****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

23.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.07.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	07.07.2020	N

Beschluss:

„Am kleinen Schafkamp wird die Straße mit einer Querungshilfe in Form einer einseitigen Fahrbahnverengung verjüngt.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Eine Zuständigkeit des Rates ist nicht gegeben. Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich zunächst aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 a der Hauptsatzung. Die Kreuzung Möncheweg/Alte Kirchstraße/Am kleinen Schafkamp/Hinter den Hainen ist von überbezirklicher Bedeutung, für die der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig wäre. Mit Änderung der Hauptsatzung durch Ratsbeschluss vom 24.03.2020 ist die Übertragung auf den Planungs- und Umwaltausschuss entfallen. Es besteht daher eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Anlass:

Über die Ideenplattform im Beteiligungsportal „mitreden“ wurde folgende Idee für die Kreuzung Möncheweg/Alte Kirchstraße/Am kleinen Schafkamp/Hinter den Hainen in Mascherode eingebracht: (<https://www.mitreden.braunschweig.de>)

„Die o. g. Kreuzung wird in verschiedenen Richtungen regelmäßig von Fußgängern und Fahrradfahrern überquert, dabei kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. Daher diese Aufforderung an die Stadt, die Situation zu überdenken und zu verbessern.“

Detaillierte Begründung:

1. Nach dem offiziellen Schulwegplan der Stadt Braunschweig (siehe 1) müssen fast alle Schüler der Grundschule Mascheroder Holz aus Mascherode an dieser Kreuzung die Straße „Am kleinen Schafkamp“ überqueren. Dies stellt jedoch gerade für Erstklässler eine hohe Anforderung dar, müssen sie doch den häufig (zu) schnellen Auto-Verkehr aus 4 Richtungen überwachen. Wenn sie zu ihrer Vereinfachung ein Stück in den Schafkamp gehen, um die Anzahl der zu kontrollierenden Richtungen auf 2 zu reduzieren, werden sie weiterhin durch

zu schnell einfahrende Autos in den kleinen Schafkamp oder aus der anderen Richtung, hier insbesondere auch durch den uneinsehbaren weiteren Verlauf des kleinen Schafkamps überraschend und schnell fahrende Fahrzeuge gefährdet. Die Konsequenz dieser von den Eltern als gefährlich eingestuften Kreuzung ist, dass Kinder teilweise durch den weiter östlich liegenden Bereich auf unübersichtlichen und unbeleuchteten Seitenwegen im Winter im Dunkeln die Kreuzung umgehen, oder Eltern ihre Kinder doch lieber mit dem Auto bringen und dann direkt vor der Schule absetzen. Beides sind Folgeerscheinungen, die niemand wirklich will.

2. Da die Stadt dem Fahrradverkehr aus dem Möncheweg kommend mit einem Verkehrszeichen „Vorfahrt achten“ die eigentlich bestehende Vorfahrt gegenüber u.a. dem Verkehr aus dem kleinen Schafkamp kommend nimmt, kommt es immer mehr dazu, dass sich die Autofahrer aus dem kleinen Schafkamp kommend noch weniger an das Stoppschild halten und mit höherer Geschwindigkeit bis an die Kurve heranfahren. Originalton Verkehrspolizei bei Abnahme der Fahrradprüfung der Grundschule Mascheroder Holz 2018: „an das Stoppschild hier hält sich ja gar keiner“. Zu guter Letzt ist die rechtliche Situation für Fahrrad- und Autofahrer hier nicht mehr durchschaubar.

3. Es gibt regelmäßig Fußgänger, häufig auch ältere Mitbürger, teilweise mit Rollator, die an der Kreuzung den Möncheweg überqueren, um zum Edeka zu gelangen. Gegenüber dem abbiegenden Verkehr aus der Alten Kirchstraße und aus dem kleinen Schafkamp haben sie sogar ein „Vorfahrtsrecht“ (aber welcher Autofahrer hält sich daran?).

4. Auch für Autofahrer ist die Kreuzung durch den schnellen Verkehr entlang der abknickenden Vorfahrtsstraße und die teilweise eingeschränkte Einsicht nicht einfach zu queren, insbesondere aus dem Möncheweg oder Hinter den Hainen kommend jeweils geradeaus.

Es gibt verschiedene Denkansätze, die Kreuzung allgemein für den Verkehr, zumindest aber für Kinder und ältere Leute zu verbessern, z. B. durch Einrichtung von Fußgängerquerungen an den Einmündungen „Am kleinen Schafkamp“ und „Hinter den Hainen“, oder Umwandlung der Kreuzung in einen Miniatur-Kreisverkehr mit überfahrbarer Mittelinsel für große Fahrzeuge. Letzteres hat nach Erfahrungen (siehe 2) eine allgemeine Geschwindigkeitsverminderung bereits vor der Kreuzung zur Folge und damit insgesamt eine Reduzierung des Gefährdungspotentials bei vergleichsweise geringem Aufwand.“

Diese Idee hat die erforderliche Mindestunterstützerzahl von 50 erreicht.

Verfahren zur Ideenplattform:

Das Verfahren zum Umgang mit Ideen aus der Ideenplattform ist in der Vorlage zur Einführung des Beteiligungsportals (DS-17-03606, beschlossen in der Fassung der Vorlage 17-03606-01) wie folgt beschrieben:

„Vorschläge, die diese Voraussetzung [Anmerkung: ausreichende Unterstützerzahl] erfüllen, werden durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten inhaltlich geprüft und einer Bewertung durch den zuständigen Stadtbezirksrat (bei bezirklichen Vorschlägen) oder den zuständigen Fachausschuss zugeführt. Bezirkliche Vorschläge können im Rahmen der Budget-Hoheit der Stadtbezirksräte umgesetzt werden. Auch bei anderen Vorschlägen könnte - nach einem positiven Votum des Fachausschusses - eine Umsetzung sofort erfolgen, wenn die Finanzierung aus vorhandenen Ansätzen möglich ist. Falls notwendige Haushaltsmittel nicht vorhanden sind, ist eine abschließende Entscheidung innerhalb des nächsten Haushaltsplanaufstellungsverfahrens grundsätzlich erforderlich.“

Prüfung und Bewertung/Weitergehende Informationen:Zu 1) Empfohlene Schulwegführung:

Der Hauptverkehrsstrom läuft über den Möncheweg und die Alte Kirchstraße. Die Schülerinnen und Schüler queren die Straße Am kleinen Schafkamp. Diese Querung bedarf, aufgrund der auseinandergezogenen Verkehrsbeziehungen und der teilweise eingeschränkten Sichtfenster, die Umsicht aller Beteiligten.

Zu 2) Rechtliche Situation ist hier nicht mehr durchschaubar:

Ein Stoppschild ist rechtlich absolut eindeutig. Wer ein Fahrzeug führt, muss anhalten. Das Stoppschild steht an dieser Stelle, weit vor dem Möncheweg, um die Aufmerksamkeit gegenüber dem Fuß- und Radverkehr zu erhöhen. Auch für den Radverkehr besteht eine rechtlich eindeutige Situation. Da der Radweg hier endet, besteht kein Vorfahrtsrecht. Das aufgestellte Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ (VZ 205) verdeutlicht die gegebene Situation.

Zu 3) Querung der Kreuzung Möncheweg/Alte Kirchstraße Richtung Edeka:

Die genannte Kreuzung befindet sich im Bereich der abknickenden Vorfahrtsstraße, die vom Möncheweg nach Westen zur Alten Kirchstraße verläuft. Im Bereich von abknickenden Vorfahrten sollten keine Fußgängerquerungen vorgesehen werden. Der reguläre Weg zum Edeka Markt über die Straße am Mascheroder Holz ist nur geringfügig länger. Somit besteht eine gute und sichere Fußwegverbindung zum Supermarkt ohne die abknickende Vorfahrtsstraße im Kreuzungsbereich überqueren zu müssen.

Zu 4) Unübersichtliche Kreuzung, eingeschränkte Sicht:

Der Hauptverkehrsstrom läuft über den Möncheweg und die Alte Kirchstraße. Die Ein- bzw. Ausfahrt in die Nebenstraßen bedarf Umsicht, vor allem zu Hauptverkehrszeiten.

Umbau der Kreuzung

Grundlegende Verbesserungen wären nur durch einen Neubau der Kreuzung zu erreichen. Ein Kreisverkehr wäre an dieser Stelle, nach einer Vorprüfung der Verwaltung, auf Grund der Platzverhältnisse kaum zu realisieren.

Nach einer ersten, prinzipiellen Überlegung, scheint am ehesten ein Umbau zu einer normalen Kreuzung ohne abknickende Vorfahrt und mit auf das notwendige Maß reduzierten Fahrbahnflächen in Frage zu kommen (siehe Anlage). Auf Grund der im Möncheweg angeordneten Querungshilfe in der Fahrbahnmitte, der einseitigen Fahrbahnverengung in der Straße Am kleinen Schafkamp und des Umbaus des Kreuzungsbereiches mit geänderter Vorfahrt, reduzieren sich die Fahrgeschwindigkeiten deutlich und der Kreuzungsbereich wird für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer eindeutiger und sicherer. Der anliegende Plan ist ein erster Vorentwurf und wäre noch weiter auszuarbeiten.

Umsetzungsperspektive:

Der Umbau dieser Kreuzung ist nicht vorrangig. Haushaltsmittel sind für diese Maßnahme nicht eingeplant. Diese Maßnahme wäre straßenausbaubeurtragspflichtig, so dass die Anlieger an den Baukosten zu beteiligen wären.

Nach einer ersten groben Kostenschätzung würden sich die Kosten für den Umbau der Kreuzung auf ca. 500.000 € belaufen.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, zumindest einen Teilbereich der Planung, in diesem Fall die Fahrbahnverengung Am kleinen Schafkamp, umzusetzen. Hierdurch wird die Verkehrssituation vor allem für die Schulkinder wesentlich verbessert, da der fußläufige Verkehr nur eine Fahrspur zu queren hat und da die Straßenverhältnisse an dieser Stelle viel übersichtlicher sind als im unmittelbaren Kreuzungsbereich.

Zur Reduzierung der Zahl der einfahrenden Fahrzeuge in die Straße Am kleinen Schafkamp wird in der Straße Hinter den Hainen an der Kreuzung die vorgeschriebene Fahrtrichtung „geradeaus“ und „links“ ausgeschildert. Für den querenden fußläufigen Verkehr Am kleinen Schafkamp wird somit die schlecht einzusehende Fahrtrichtung aus der Straße Hinter den Hainen unterbunden.

In der Straße Hinter den Hainen ist keine bauliche Maßnahme möglich, da hier auch der ÖPNV abgewickelt werden muss.

Mit diesem Vorgehen wird dem Vorschlag aus dem Ideenportal nachgekommen.

Unabhängig davon wird die Verwaltung einen Ortstermin mit dem Stadtbezirksrat vereinbaren, um Möglichkeiten zu erörtern, ob die problematische abknickende Vorfahrtsregelung mit einem Provisorium (Markierungslösung) aufgehoben werden kann.

Kosten/Finanzierung:

Die Kostenschätzung für die einseitige Fahrbahnverengung in der Straße Am kleinen Schafkamp (vgl. Anlage 2), beläuft sich auf rund 20.000 €. Die Baumaßnahme könnte über die Maßnahmennummer 4S.660020 Global Umbauten Straße, vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushaltes 2020, finanziert werden.

Für den Umbau dieser Maßnahme werden zunächst keine Straßenausbaubeiträge erhoben. Eventuell kann sich bei weiteren Erneuerungen an den dortigen Straßenzügen eine Straßenausbaubeitragspflicht ergeben. Der entstandene Aufwand für die Verengung würde dann in die Straßenausbaubeitragsermittlung einfließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan Vorentwurf Kreuzung

Anlage 2: Fotomontage Entwurf Querungshilfe





Anlage